

nahmen der Schule umfassenden Haushaltsplan aufzustellen, ist für das Rechnungsjahr 1942 erstmalig ein besonderer Unterhaushaltsplan aufgestellt worden. Da es bei der Aufstellung des Haushaltsplanes nicht möglich war, ein zutreffendes Bild von dem voraussichtlichen Besuch der Schule zu gewinnen, ließen sich genaue Zahlen für sämtliche Titel noch nicht ermitteln. Dem Titel II, Nr. 1 und 2 liegen daher nur überschlägliche Schätzungen zugrunde.

Bezüglich des bei Titel III, Nr. 1 fehlenden Ansatzes für bauliche Unterhaltung wird auf die Begründung zum Verrechnungshaushaltsplan der Hochbauabteilung und auf die Ausführungen im allgemeinen Vorbericht Bezug genommen. Desgleichen ist davon abgesehen worden, für Steuern und Versicherungen einen Betrag zu veranschlagen, da noch nicht übersehen werden kann, wie hoch sich die Beträge im einzelnen belaufen werden.

Der bei Titel IV, Nr. 6 veranschlagte Betrag dient zur Erfüllung vertraglicher Pensionsverpflichtungen gegenüber der früheren Leiterin der Schule. Der Betrag wird dem Provinzialverband seitens der Stadt Aachen erstattet, sodas er hier lediglich in Einnahme und Ausgabe durchläuft.

B. Außerordentlicher Haushaltsplan 1942.

Vorbemerkung.

Im außerordentlichen Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1942 sind entsprechend der von dem Gemeindeprüfungsamt vertretenen Auffassung, daß die Aufnahme der noch nicht abgewickelten Positionen der außerordentlichen Haushaltspläne früherer Rechnungsjahre in den außerordentlichen Haushaltsplan des neuen Rechnungsjahres nicht erforderlich sei, die noch nicht abgewickelten Haushaltspositionen früherer Rechnungsjahre nicht besonders aufgenommen worden.

Erläuterungen für das Rechnungsjahr 1942.

Finanzverwaltung.

Kapitel 3 Titel 1:

Für das Rechnungsjahr 1942 ist für die eventuelle Inanspruchnahme aus Bürgschaften, insbesondere im Zusammenhang mit Siedlerentschuldungen, aus der Bürgschaftssicherungsrücklage ein Betrag von 30 000 *R.M.* bereitgestellt worden.

Kapitel 3 Titel 2:

Aus der Grunderwerbs- und Erweiterungsrücklage soll vorsorglich ein Betrag von 20 000 *R.M.* bereitgestellt werden, um sich bietende Gelegenheiten zur Abrundung des Anstaltsbesitzes ausnutzen zu können.

Verkehrswesen.

Kapitel 20 Titel 1:

Zum eventuellen Erwerb von Grundstücken für Straßenbauzwecke der Landstraßen I. Ordnung soll ein Betrag von 50 000 *R.M.* aus der Grundstücksrücklage bereitgestellt werden.